

Anlage 2 zur Beschlussvorlage V1931/17

Synopse zur Richtlinie Kindertagespflege

Richtlinie Kindertagespflege alt (V1479/12)	Richtlinie Kindertagespflege neu (V1931/17)	Erläuterung der Veränderungen
1. Rechtliche Grundlagen 2. Gesetzlicher Auftrag	1. Rechtliche Grundlagen	Die Inhalte der rechtlichen Grundlagen und des gesetzlichen Auftrags wurden zusammengefasst, vervollständigt und aktualisiert. Sie entsprechen dem aktuellen Stand.
3. Begriffserklärung und Formen der Kindertagespflege	2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	In diesem Kapitel der Richtlinie werden verwendete Begriffe der Richtlinie bestimmt und erläutert. Dies erfolgt übersichtlicher und umfassender als in der bisherigen Richtlinie.
4. Zuständigkeit	3. Zuständigkeiten und Aufgaben	Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Landeshauptstadt Dresden wurden präzisiert und aktualisiert. Die Aufgaben der beauftragten drei freien Träger entsprechen der Leistungsvereinbarung von 2015 und dem damit verbundenen „Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit“.
5. Die Leistungspflichten 5.1 Planung 5.2 Akquise von Kindertagespflegepersonen	4. Leistungen der Landeshauptstadt Dresden und der beauftragten freien Träger der Jugendhilfe 4.1. Aufnahme von Betreuungsplätzen aus Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan 4.2. Akquise von Kindertagespflegepersonen	Die Leistungen der Landeshauptstadt Dresden wurden präzisiert und aktualisiert. Die Steuerungsverantwortung der LHD wird deutlicher herausgestellt und die Verknüpfung zur kommunalen Finanzierung verdeutlicht. Die Akquise von Kindertagespflegepersonen wurde gekürzt, da kein flächendeckender Ausbau mehr notwendig ist.
5.3 Eignungsfeststellung 5.3.2 Durchführung des Bewerbungsverfahrens 5.3.3 Das Erlaubnisverfahren	4.3. Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII 4.3.1. Verfahren zur Erteilung der ersten Erlaubnis	Das Verfahren zur Erteilung der ersten sowie der erneuten Erlaubnis wird in der neuen Richtlinie übersichtlicher und nachvollziehbarer dargestellt. Dabei wurden die, für die Antragstellung zur Erteilung der Erlaubnis notwendigen Unterlagen und

Anlage 2 zur Beschlussvorlage V1931/17

Richtlinie Kindertagespflege alt (V1479/12)	Richtlinie Kindertagespflege neu (V1931/17)	Erläuterung der Veränderungen
	<p>4.3.2. Verfahren der Erteilung der erneuten Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII</p>	<p>Voraussetzungen überprüft und an die aktuellen rechtlichen Vorgaben angepasst. Für die Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung wurden die Ausführungen zur Eignung aus den Qualitätskriterien des Freistaates Sachsen sowie der Eignungskriterien des Deutschen Jugendinstituts München herangezogen.</p> <p>Für die Prüfung der kindgerechten Räume als Teil der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII wird in der neuen Richtlinie auf die Standards zu den räumlichen Anforderungen verwiesen, die 2014 im Qualitätszirkel Kindertagespflege gemeinsam mit Kindertagespflegepersonen und Fachberaterinnen erarbeitet sowie beschlossen wurden.</p> <p>Die Ausführungen zum Widerruf der Erlaubnis wurden aktualisiert. Die Ausführungen zu Bußgeld und Strafverfahren wurden weggelassen, da sie im SGB VIII gesetzlich geregelt sind.</p> <p>In der neuen Richtlinie wurde neu das Verfahren der erneuten Erlaubnis aufgenommen. Im Sinne der Vereinfachung sollen Kindertagespflegepersonen im Unterschied zum Verfahren der ersten Erlaubnis nur noch die Unterlagen einreichen, deren Aktualisierung erforderlich bzw. die antragsspezifisch sind. Neu hinzugekommen ist die Vorgabe einen Nachweis zur Qualifizierung Kinderschutz vorzulegen. Es soll damit erreicht werden, dass alle Kindertagespflegepersonen, die länger als 5 Jahre tätig sind ein entsprechendes Basiswissen erreicht haben. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit aufgenommen, einen Reflexionsbericht über die vergangenen fünf Jahre zu erstellen.</p>

Anlage 2 zur Beschlussvorlage V1931/17

Richtlinie Kindertagespflege alt (V1479/12)	Richtlinie Kindertagespflege neu (V1931/17)	Erläuterung der Veränderungen
5.4 Vermittlung und vertragliche Bindung von Kindertagespflegestellen	4.4. Vermittlung und Aufnahme von Kindern in Kindertagespflegestellen	Für die Vermittlung und die Aufnahme von Kindern in Kindertagespflegestellen wurden Verfahrensschritte ergänzt bzw. aktualisiert. Zur Vereinbarung zwischen Kindertagespflegepersonen und der LHD wurde Bezug genommen auf die am Runden Tisch 2014 erarbeitete und vom Stadtrat beschlossene Vereinbarung zur Finanzierung und Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege (V2997/14 vom 26.02.2015).
	4.5. Ergänzende oder überbrückende Kindertagespflege durch Kinderfrauen/ Kindermänner	In die neue Richtlinie wurde die ergänzende oder überbrückende Kindertagesbetreuung, die die LHD zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Ausbildung ermöglicht, als Verfahrensbeschreibung aufgenommen. Diese Leistung greift z. Bsp. bei notwendiger Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen oder zur Überbrückung von Wartezeiten auf einen Betreuungsplatz.
	<p>4.6.2. Erhöhter Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege</p> <p>4.6.2.1 Heilpädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege</p> <p>4.6.2.2 Erhöhter pädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege</p> <p>4.6.3. Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertagespflege</p> <p>4.6.4. Betreuung eines Kindes über das vollendete 3. Lebensjahr in Kindertagespflege</p>	In den neu eingefügten Kapiteln werden flankierende Leistungen zur regulären Kindertagespflege als Verfahrensbeschreibungen eingefügt. Dazu gehören die Betreuung von Kindern mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf bzw. heilpädagogischem Förderbedarf, Betreuung von unter einjährigen Kindern und die Betreuung von Kindern über das dritte Lebensjahr hinaus. Die Beschreibungen sollen Transparenz zu den Verfahrensabläufen und der Ausgestaltung von Sondersituationen herstellen. Da sich die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege gemäß der Bedarfsplanung auf den Altersbereich vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende des vollendeten dritten Lebensjahr erstreckt, ist es notwendig,

Anlage 2 zur Beschlussvorlage V1931/17

Richtlinie Kindertagespflege alt (V1479/12)	Richtlinie Kindertagespflege neu (V1931/17)	Erläuterung der Veränderungen
		abweichende und zugleich mögliche Betreuungen zu regeln.
5.5 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege gemäß § 79a SGB VIII und § 21 SächsKitaG	In der neuen Richtlinie wird die Qualitätsentwicklung und –sicherung in der Kindertagespflege ausgehend von den § 79a SGB VIII und § 21 SächsKitaG neu strukturiert. Dabei soll neben dem gesetzlichen Auftrag auch das Grundverständnis der LHD zur Qualitätsentwicklung im Berufsfeld Kindertagespflege und die Umsetzung der Qualitätsentwicklung beschrieben werden.
5.5.1 Qualifikation von Kindertagespflegepersonen	5.1. Qualität durch Qualifizierung und Weiterbildung	Mit der Aktualisierung der Qualifizierungserfordernisse von Kindertagespflegepersonen, Fachberater/innen und Mitarbeiter/innen der Verwaltung soll die Verantwortung aller Beteiligten im Themenfeld Kindertagespflege verdeutlicht werden. Dabei wird wiederum der Kinderschutz gemäß § 8a besonders herausgehoben und weitere Qualifizierungsformen beschrieben. Zur Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten wird in der neuen Richtlinie präzisiert, was diese umfassen.
5.5.2 Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten	5.2. Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten	
5.6 Finanzierung	4.7. Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und § 14 Abs. 6 SächsKitaG	In der neuen Richtlinie Kindertagespflege wird die Finanzierung gemäß der aktuellen Rechtsprechung (wie z. Bsp. VG Leipzig 2014 und 2016, sowie VG Dresden 02/2016) neu aufgestellt. Dabei wird die gerichtliche Vorgabe, dass der laufenden Geldleistung mit ihren Bestandteilen, Förderungsleistung und angemessene Kosten des Sachaufwands, über ein Kalkulationsschema nachvollziehbar sein muss,
5.6.1 laufende Geldleistungen für alle Kindertagespflegepersonen	4.7.1. Anerkennungsbetrag	
5.6.1.1 Sachaufwand/Förderleistungen	4.7.2. Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands	
5.6.1.2 Beiträge zur Unfallversicherung		

Anlage 2 zur Beschlussvorlage V1931/17

Richtlinie Kindertagespflege alt (V1479/12)	Richtlinie Kindertagespflege neu (V1931/17)	Erläuterung der Veränderungen
<p>5.6.1.3 Häftige Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge</p> <p>5.6.1.4 Häftige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p>5.6.1.5 Weitere Erstattungen</p> <p>5.6.2 Weitere Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen Im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden</p>	<p>4.7.3. Erstattung nachgewiesener Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen</p> <p>4.7.3.1. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW)</p> <p>4.7.3.2. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung</p> <p>4.7.3.3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung</p> <p>4.7.4. Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson</p>	<p>beachtet.</p> <p>Grundlage für die finanzielle Neuausrichtung ist die „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“.</p> <p>In seiner Expertise empfiehlt Prof. Dr. Münder eine gestaffelte finanzielle Anerkennung der Förderungsleistung, die sich an der formalen Qualifikation der Kindertagespflegeperson, deren fachlicher Weiterentwicklung sowie des vereinbarten Leistungsumfangs orientiert. Damit wird die bisherige Praxis der gleichen Vergütung für alle Kindertagespflegepersonen aufgegeben und es entsteht ein komplexes und dennoch nachvollziehbares System für den Anerkennungsbetrag.</p> <p>So ist nachvollziehbar in den Anlagen 1a und 1b dargestellt, mit welchem Bezug der Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung als vergleichbare Leistung einer Kinderpflegerin /eines Kinderpflegers bzw. einer Erzieherin/eines Erziehers im Sozial- und Erziehungsdienst, herangezogen wird. Die Berechnungsformel zur Berechnung des Stundensatzes wird gemäß der Empfehlung des Arbeitsgerichts Marburg vorgenommen. Die angemessenen Sachkosten werden hinsichtlich ihrer einzelnen Bestandteile dargestellt und in einem Schema nachvollziehbar kalkuliert sowie mit den Kosten für einen ver-</p>

Anlage 2 zur Beschlussvorlage V1931/17

Richtlinie Kindertagespflege alt (V1479/12)	Richtlinie Kindertagespflege neu (V1931/17)	Erläuterung der Veränderungen
		<p>gleichbaren Krippenplatz in Dresden abgebildet (Anlage 2). Über die Erläuterungen in der Richtlinie wird nachvollziehbar, wie die jeweilige Höhe der einzelnen Positionen bestimmt wurde. Die Sachkosten werden dadurch nicht mehr pauschal nach der Steuerfreipauschale des Finanzministerium (300 Euro pro 9-Stunden-Platz) erstattet, sondern auf der Basis einer pauschalierten Einzelaufstellung. Es werden neu zwei Sachkostenpauschalen eingeführt, die die unterschiedlichen Sachkosten von Kindertagespflege im eigenen Wohnraum (Doppelnutzung) und in angemieteten Räumen unterscheiden.</p> <p>Die laufende monatliche Geldleistung wird zukünftig hinsichtlich ihrer Bestandteile Förderungsleistung und angemessene Sachkosten ausgewiesen.</p> <p>Bei der Regelung der hälftigen Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge wurden aktuelle Rechtsprechungen beachtet und als Neuerung die Anerkennung von Krankentagegeldversicherungen eingeführt.</p>
	<p>4.8. Zusätzliche Leistungen für vertraglich gebundene Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden</p>	<p>Mit diesem neu eingefügten Punkt werden freiwillige Sonderleistungen der Landeshauptstadt Dresden beschrieben und neu gefasst. Dabei ist eine wesentliche Neuerung, dass die freiwilligen Leistungen an den Abschluss einer Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Dresden geknüpft ist. Die LHD möchte damit den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zur Finanzierung und Qualitätssicherung mit einem Anreiz verbinden. Gleichzeitig soll herausgestellt werden, dass Kindertagespflegepersonen die keine Vereinbarung mit der LHD abschließen nicht</p>

Anlage 2 zur Beschlussvorlage V1931/17

Richtlinie Kindertagespflege alt (V1479/12)	Richtlinie Kindertagespflege neu (V1931/17)	Erläuterung der Veränderungen
		gleichgestellt sein können mit Kindertagespflegepersonen, die bereit sind vertragliche Verpflichtungen einzugehen. Die vom Stadtrat beschlossene Mustervereinbarung (V2997/14) ist dabei Ausgangspunkt einer vertraglichen Aushandlung, die zielführend zu einem Abschluss einer Vereinbarung münden sollte.
5.6.3 Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten	4.9. Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege	In der neuen Richtlinie wird die Ausführung zum Elternbeitrag auf den relevanten Inhalt gekürzt. Es gelten die Regelungen der Elternbeitragssatzung der Landeshauptstadt Dresden.
<p>6. Weitere Rahmenbedingungen der Kindertagespflege</p> <p>6.1 Vertretungsregelungen - Ersatzbetreuung</p>	<p>4.6. Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen</p> <p>4.6.1. Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson</p>	<p>In der neuen Richtlinie wird das Kapitel Rahmenbedingungen erheblich ausgebaut und als flankierende Leistungen zum Kerngeschäft Kindertagespflege beschrieben. Neben der Beschreibung der Realisierung von Leistungen für Kinder mit erhöhtem pädagogischem Förderbedarfs bzw. heilpädagogischen Förderbedarf, der Betreuung von Kindern vor dem vollendeten ersten und nach dem vollendeten dritten Lebensjahr, wird sehr ausführlich die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege dargestellt und beschrieben. Mit den beschriebenen Varianten (siehe auch Anlage 4) soll sichergestellt werden, dass bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson (45 Werk-tage im Jahr sind möglich) die Ersatzbetreuung ver-lässiglich sichergestellt werden kann. dabei ist es so-wohl für Eltern als auch für die betreuten Kinder sehr wichtig, dass bestehende personelle Beziehun-gen zur Ersatztagespflegeperson im Vorfeld der Er-satzbetreuung bestehen und dadurch im Ersatzbe-treuungsfall den Wechsel für die Kinder leichter machen. Die LHD hat deshalb ein System aus unter-</p>

Anlage 2 zur Beschlussvorlage V1931/17

Richtlinie Kindertagespflege alt (V1479/12)	Richtlinie Kindertagespflege neu (V1931/17)	Erläuterung der Veränderungen
<p>6.2 Haftpflichtdeckungsschutz 6.3 Unfallversicherung 7. In-Kraft-Treten</p>		<p>schiedlichen Varianten etabliert, welches flexibel und bedarfsgerecht nahezu alle Kindertagespflegepersonen abdeckt. Damit wird Eltern die erforderliche Sicherheit geboten, Kindertagespflege als geeignetes Betreuungssetting auszuwählen.</p>
<p>6.2 Haftpflichtdeckungsschutz 6.3 Unfallversicherung 7. In-Kraft-Treten</p>	<p>6.1. Haftpflichtdeckungsschutz 6.2. Unfallversicherung 7. Inkrafttreten</p>	<p>Die Kapitel wurden in der neuen Richtlinie auf den wesentlichen Inhalt präzisiert und aktualisiert.</p>